

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jörg Bode und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Wahlen im Kommunalverfassungsrecht

Anfrage der Abgeordneten Jörg Bode und Dr. Marco Genthe (FDP), eingegangen am 15.11.2021 - Drs. 18/10238

an die Staatskanzlei übersandt am 15.11.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 29.11.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der 200. Ausgabe des *Rundblicks* vom 09.11.2021 wurde über die konstituierende Sitzung des Rates der Stadt Celle berichtet. Bei der Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters kam es zu der Situation, dass im zweiten Wahlgang lediglich ein Bewerber zur Wahl stand, dieser bei erfolgter Abstimmung jedoch mehr Nein- als Ja-Stimmen erhielt. Der einschlägige § 67 NKomVG sieht vor, dass in diesem Fall allein die relative Mehrheit der Ja-Stimmen ausschlaggebend ist. Der Kandidat wurde somit gewählt, obwohl eine Mehrheit des Rates mit Nein gestimmt hat.

Vorbemerkung der Landesregierung

§ 67 NKomVG sieht bei Wahlen unterschiedliche Modalitäten für den ersten und den zweiten Wahlgang vor. Im ersten Wahlgang ist eine Person nur dann gewählt, wenn für sie die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung gestimmt hat. Im zweiten Wahlgang ist dagegen die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ein Quorum sieht das Gesetz für den zweiten Wahlgang nicht vor. Das Gesetz lässt es damit im zweiten Wahlgang zu, dass eine Person gewählt wird, die nicht die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung oder auch gegebenenfalls nur eine Stimme auf sich vereint.

1. Wie bewertet die Landesregierung eine solche Konstellation, bei der ein Bewerber gewählt worden ist, obwohl sich eine Mehrheit gegen ihn ausgesprochen hat?

Die im zweiten Wahlgang vorgesehene Meiststimmenwahl stellt einen vom Gesetzgeber gewollten prozeduralen Sicherungsmechanismus für Ämter dar, die durch Wahlen vergeben werden. Zweifellos ist die demokratische Legitimation einer Person, die mit mehr Nein- als Ja-Stimmen gewählt worden ist, niedriger als die einer Person, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Allerdings rechtfertigt das Interesse an der Besetzung der Ämter und damit letztlich das Interesse der Funktionsfähigkeit der Verwaltung das Absenken des Legitimationsniveaus im zweiten Wahlgang.

2. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf bei der Formulierung des einschlägigen § 67 NKomVG? Wenn ja, welchen? Wenn nein, warum nicht?

Es wird derzeit kein Handlungsbedarf gesehen. Der niedersächsische Gesetzgeber hat sich in § 67 S. 5 NKomVG mit der Meiststimmenwahl im zweiten Wahlgang bewusst und im Wortlaut klar gegen ein Mehrheitsquorum und zugunsten einer erfolgreichen Wahl im Sinne einer sicheren Ämterbesetzung entschieden. Das wird zudem auch bei einem Blick in andere Vorschriften über Wahlen deutlich. Bei den Regelungen zur Wahl der Beamtinnen und Beamten auf Zeit (§ 109 Abs. 1 Satz 1 NKomVG)

und bei nur einem Wahlvorschlag bei Direktwahlen der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten (§ 45 g Abs. 3 Satz 1 NKWG) hat der Gesetzgeber ausdrücklich andere Verfahren vorgesehen.

3. Welche Sachgründe sprechen gegen eine Konkretisierung der angesprochenen Norm dahingehend, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht gewählt worden ist, wenn mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sie oder ihn entfallen?

Mit einer entsprechenden Änderung der Regelung wäre das Risiko verbunden, dass Ämter nicht besetzt werden könnten, wenn eine Gruppierung in der Vertretung keine eigenen Personalvorschläge zur Wahl stellt und die Vorschläge aus anderen Reihen ablehnt. Die bestehende Regelung schließt eine solche destruktive Verhinderungsmacht aus, indem die Wahl einer einzigen antretenden Person nur verhindert werden kann, wenn ein eigener Personalvorschlag eingereicht wird, der mindestens eine Ja-Stimme mehr erhält. Der Gesetzgeber hat mit der in Rede stehenden Norm zum Ausdruck gebracht, dass in einem demokratischen Wahlsystem grundsätzlich auch ein Interesse an der Besetzung der zur Verfügung stehenden Ämter besteht. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Vorschrift des § 67 S. 5 NKomVG um eine Bestimmung für den zweiten Wahlgang handelt, ist eine Regelung, die dazu führt, dass gegebenenfalls eine Person mit nur sehr geringer Unterstützung der Vertretung gewählt wird, im Interesse der Funktionsfähigkeit der Verwaltung als Belang von Verfassungsrang hinzunehmen (vgl. Schwind in KVR Nds., § 67 RdNr. 34).